

Schülerbeförderung - Kostenfreiheit des Schulwegs
Berichts Antrag Stadträtinnen Frau Sigrid Hagl, Frau Regine Keyßner und Stadträte
Herr Dr. Thomas Keyßner und Prof. Dr. Frank Palme, Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 1016
vom 08.10.2019

Gremium:	Bildungs- und Kultursenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Abteilung 3.2: Soziales, Jugend und Schulen
Sitzungsdatum:	20.02.2020	Stadt Landshut, den	31.01.2020
Sitzungsnummer:	17	Ersteller:	Frau Eva Strasser

Vormerkung:

1. Berichts Antrag vom 08.10.2019, Nr. 1016

Mit Berichts Antrag vom 08.10.2019 der Stadträtinnen Frau Sigrid Hagl, Frau Regine Keyßner und Stadträte Herr Prof. Dr. Frank Palme und Herr Dr. Thomas Keyßner, Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 1016, wurde die Verwaltung darum gebeten darzulegen,

1. nach welchen Kriterien die Beschwerlichkeit bzw. Gefährlichkeit des Schulweges festgestellt wird,
2. welcher Weg für die Entfernung zur Schule zugrunde gelegt wird,
3. ob als der zumutbar kürzeste Schulweg auch der im Schulwegeplan empfohlene Schulweg zugrunde gelegt wird,
4. wie häufig in den vergangenen Jahren (einschließlich 2019) beantragte Schulwegkostenbefreiungen abgelehnt bzw. genehmigt wurden.

In der Begründung wurde unter anderem angeführt, es würden sich vermehrt Eltern an die Antragsteller*innen wenden, weil die Handhabung der Kostenbefreiung des Schulwegs und die Gründe für eine Ablehnung nicht nachvollziehbar wären. Beispielsweise wurde einer Familie für deren Kinder im Grundschulalter bis letztes Jahr der Schulbus erstattet, für das laufende Schuljahr jedoch nicht, ohne dass sich am Schulweg etwas geändert habe.

Des Weiteren habe sich gezeigt, dass bei der Berechnung der Entfernung zur Schule die kürzesten Wege zugrunde gelegt worden seien, die jedoch nicht als sicher gelten würden bzw. im Schulwegeplan nicht empfohlen seien.

2. Stellungnahme

2.1 Gesetzliche Regelungen

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) legt fest, ab welcher Länge des Schulwegs der Aufgabenträger verpflichtet ist, Schülerinnen und Schüler zu befördern. Dies ist in der Regel eine Entfernung von mehr als 3 km zwischen Schulstandort und Wohnsitz des Schülers, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG, mit weiteren Voraussetzungen.

Bei Schulwegen die besonders beschwerlich oder besonders gefährlich sind, kann auch eine kürzere Wegstrecke gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG als notwendig und damit beförderungspflichtig in widerruflicher Weise anerkannt werden.

Durch Art. 2 Abs. 3 SchKfrG wurde die Möglichkeit geschaffen, die näheren Voraussetzungen mittels Verordnung zu regeln. Dies erfolgte durch die Verordnung zur Schülerbeförderung

(SchBefV), welche unter § 2 SchBefV eine Reduzierung der maßgeblichen Wegstrecke für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit weiteren Voraussetzungen vorsieht:

§ 2 Abs. 2 SchBefV:

„¹Die Beförderungspflicht besteht, soweit

1. der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als 2 Kilometer, für Schüler/innen ab der Jahrgangsstufe 5 länger als drei Kilometer ist und den Schüler/innen die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder
2. eine dauernde Behinderung der Schüler/innen die Beförderung erfordert.

²Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.“

Als Schulweg wird die **zumutbar** kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 3 SchBefV verstanden. Entscheidend ist hierbei, ob tatsächlich ein Weg vorhanden ist und ob dieser als Schulweg geeignet ist. Dabei ist der für die Entfernungsmessung zwischen Wohnort und Schule maßgebliche Schulweg nicht notwendig identisch mit dem Weg, auf dem ggf. die Beförderungspflicht mit Hilfe öffentlichen Personennahverkehrs oder anderen Verkehrsmitteln zu erfüllen wäre. Zum Schulweg können vielmehr auch Wanderwege, Geh- und Fahrradwege sowie die Fußgängerbereiche zählen (BayVGH, Urteil v. 07.07.11 - RO 1 K 11.362).

Die Eignung des Schulwegs bestimmt sich unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls danach, ob die Benutzung des Wegs vor, während und nach den üblichen Unterrichtszeiten tatsächlich und rechtlich ohne Einschränkung möglich ist und ein Träger der Verkehrssicherungspflicht vorhanden ist (vgl. z.B. BayVGH, a.a.O.).

Die 2 bzw. 3 km Schulweglänge wurde vom Gesetzgeber als Mindestschulweglänge für die Kostenfreiheit festgelegt, weil ein uneingeschränkter Beförderungsanspruch aus Sicht des Gesetzgebers nicht finanzierbar ist und für ein gesundes Kind die Zurücklegung des Schulwegs bis zu dieser Länge zu Fuß als zumutbar erachtet wird.

Als besonders beschwerlich wird ein Schulweg dann angesehen, wenn er durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände führt, was auch jahreszeitlich bedingt sein kann (vgl. Allgemeine Vollzugshinweise zu den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG zu den Kosten der Schülerbeförderung des Staatsministeriums der Finanzen, Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 03.04.2007.)

Ein Schulweg ist im Allgemeinen dann besonders gefährlich, wenn überwiegend eine verkehrsreiche Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen benützt oder eine verkehrsreiche Straße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder sonstige Verkehrsregelungen überquert werden muss. Auch wenn grundsätzlich kein Anspruch auf einen Schutz vor jeder Gefahr besteht, die sich aus der Verkehrsteilnahme ergibt, wurden von der Rechtsprechung z.B. anerkannt:

- Schulweg für Grundschüler, welcher ca. 800 m lang entlang der Trasse der Bundesautobahn und ca. 600 m entlang bewaldeter Fläche führt
- Schulweg der an einem Waldstück vorbeiführt und nicht von weitem einsehbar ist

Die Stadt Landshut hat zudem mit Beschluss des Bildungs- und Kultursenats vom 30.07.2013 Strecken entlang von Bundesstraßen, bei denen die Gehwege nicht durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgegrenzt sind, als besonders gefährlich für Grundschüler eingestuft, welche daher nicht als kürzeste zumutbare Schulwege Berücksichtigung finden, vgl. Anlage 2.

2.2 Zu den einzelnen aufgeworfenen Fragen

2.2.1 Zur Frage nach welchen Kriterien die Beschwerlichkeit bzw. Gefährlichkeit des Schulweges festgestellt wird

Die besondere Beschwerlichkeit oder besondere Gefährlichkeit wird nicht vom Schulverwaltungsamt geprüft, sondern fallweise an die zuständige Fachstelle der Schulwegbeauftragten weitergeleitet. Die Schulwegbeauftragte überprüft die besondere Beschwerlichkeit oder besondere Gefährlichkeit unter Einbeziehung der Polizei.

2.2.2 Zur Frage welcher Weg für die Entfernung zur Schule zugrunde gelegt wird

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, wird der zumutbar kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schulanlage vermessen. Dadurch kommt fallweise auch eine längere Strecke in die Vermessung, wenn der Weg aufgrund Beschwerlichkeit oder (auch jahreszeitlich bedingter) Gefährlichkeit nicht zumutbar ist (vgl. hierzu bereits Punkt 2.1).

2.2.3 Zur Frage ob als der zumutbar kürzeste Schulweg auch der im Schulwegeplan empfohlene Schulweg zugrunde gelegt wird

Es gibt für jede Grundschule in Landshut einen Schulwegeplan. Dieser weist einerseits die Standpunkte von Schulweghelfern aus und andererseits besondere Gefahrenstellen. Der eingezeichnete Schulweg ist eine Hilfestellung für die Eltern von Grundschulern zum empfohlenen Schulweg.

Bezüglich der Überprüfung der Kostenfreiheit des Schulwegs ist dieser Plan eine grobe Orientierung, aber für den individuellen Fall viel zu pauschal. Schulwegplan und Kostenfreiheit des Schulwegs haben unterschiedliche Ansatzpunkte. Jeder Antrag wird individuell geprüft. Hier sind im Vorfeld auch die Sekretariate der Schulen eingebunden, über die die Anträge an das Schulverwaltungsamt gelangen.

2.2.4 Zur Frage wie häufig in den vergangenen Jahren (einschließlich 2019) beantragte Schulwegkostenbefreiungen abgelehnt bzw. genehmigt wurden

Von 2.169 Schülern in den städtischen Grundschulen erhalten 149 Grundschüler Busausweise, davon 3 aufgrund eines ärztlichen Attests und 15 als freiwillige Leistung der Stadt Landshut in Zusammenhang mit dem Stadtratsbeschluss vom 30.07.2013 (vgl. Anlage 2). Im Einzelnen:

GS Berg	1
GS Karl-Heiß	54
GS St. Nikola	50
GS St. Peter und Paul	32
GS St. Wolfgang	12

Schulart	Sachaufwandsträger	Anzahl ausgegebene Busausweise	davon freiwillige Leistung	Ablehnung 2019 (2018)
Grundschulen	Stadt Landshut	149	15	8 (3)
Mittelschulen	Stadt Landshut	151		20 (17)
Gymnasien	Stadt Landshut	334		17 (13)
Staatliche Realschule	Stadt Landshut	269		12 (14)
SFZ	Stadt Landshut	67		4 (2)
Staatliche Wirtschaftsschule	Stadt Landshut	47		0 (5)
Maschinenbauschule	Stadt Landshut	7		0 (3)
BFS Keramik	Stadt Landshut	0		0 (1)
Diverse Schulen im Stadtgebiet	Seligenthal, Ursulinen, berufliche Schulen Zweckverband	303		52 (23)
Diverse Schulen außerhalb Stadtgebiet	Ergolding, Moosburg, Furth, Altdorf	345		4 (12)

Die Schulverwaltung hat eine jährliche Überprüfungspflicht. Zugrunde zu legen sind die gesetzlichen Anforderungen, da auch nur für diese Fälle Kostenbeteiligungen des Freistaats erfolgen. Für freiwillige Leistungen erhält die Stadt keinen Staatszuschuss, sondern muss 100 % der Kosten allein tragen. Die Regierung übt ihr Prüfungsrecht in Bezug auf die Kostenbeteiligung auch aus.

2.2.5 Zu den weiteren im Antrag enthaltenen Fragen

Bei Fällen, in denen von der Entscheidung des Vorjahres abgewichen wurde, erfolgte eine vorherige Rücksprache mit der Schulwegbeauftragten, wodurch es in Einzelfällen zu Änderungen kam.

Grundschüler, die an der Veldener Straße wohnen bzw. für den Weg zur Schule an dieser entlang gehen müssen, erhalten grundsätzlich ein Busticket ohne Berücksichtigung der Weglänge, da dieser Weg als gefährlicher Schulweg beurteilt wurde und wird.

Für Grundschüler, die die Veldener Straße überqueren müssen, werden im Rahmen der Vermessung des Schulweges, Strecken über Fußgängerampeln zugrunde gelegt.

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtratsantrag Nr. 1016 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

Anlagen:

Anlage 1. Antrag Nr. 1016, B90-Die Grünen, Schülerbeförderung vom 08.10.2019

Anlage 2. Beschluss TOP 2 Bildungs- und Kultursenat vom 30.07.2013